

# RS OGH 1984/6/18 Bkd3/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1984

## Norm

DSt 1872 §2 C3

RAO §9 Abs1

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 9 RAO berechtigt den Beschuldigten nicht, in Form von Pauschalverdächtigen Vorwürfe gegenüber den gesamten Anwaltsstand zu erheben. ("Im übrigen ist es für die Klägerin nicht zumutbar, sich eines Verfahrenshelfers zu bedienen, zumal die Leistungen eines Verfahrenshelfers - trotz gegenteiliger Lippenbekenntnisse der Anwaltschaft in Zeiten wie diesen - nicht mit jenen eines frei gewählten und direkt bezahlten Vertreters zu vergleichen sind").

## Entscheidungstexte

- Bkd 3/84  
Entscheidungstext OGH 18.06.1984 Bkd 3/84

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0054973

## Dokumentnummer

JJR\_19840618\_OGH0002\_000BKD00003\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)